

Beschlüsse der Präsidien von CDU und CSU

Berlin,
7. März 2004

„Weichen stellen für
Deutschland“ – Wachstums-
programm von CDU und CSU

Ein modernes Steuerrecht für
Deutschland – Konzept 21

Privilegierte Partnerschaft.
Die europäische Perspektive
für die Türkei

Weichen stellen für Deutschland

– Wachstumsprogramm von CDU und CSU –

Wenige Wochen vor der gewaltigen Herausforderung der EU-Erweiterung taumelt Rot/Grün von einer Krise in die nächste. Doch statt die Politik zu ändern, werden Köpfe ausgetauscht. Dabei ist der Rücktritt Bundeskanzler Schröders vom Parteivorsitz ein Offenbarungseid: Wer nicht einmal seine eigene Partei überzeugen kann, kann erst recht nicht die Menschen in Deutschland mitnehmen. Wer in den entscheidenden Politikfeldern versagt, kann unser Land nicht nach vorne bringen.

Die Lage ist eindeutig: Wir verlieren gegenüber unseren Partnern in Europa seit Jahren an Boden. Deutschland hat kein Konjunkturproblem, sondern ein tief greifendes Strukturproblem:

- Beim wichtigsten Indikator für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Gesellschaft, der Wirtschaftsleistung pro Kopf, sind wir mittlerweile unter den EU-Durchschnitt gesunken; lediglich Griechenland, Portugal und Spanien liegen noch hinter uns.

- Die strukturelle Arbeitslosigkeit hat sich verfestigt: Seit August 2002 sind 730.000 Arbeitsplätze weggebrochen. Die Arbeitslosigkeit ist auf über 4,6 Mio. angestiegen, mehr als vor dem Regierungswechsel 1998 zu Rot-Grün.

- Deutschland ist jahrelanges Wachstumschlusslicht in Europa; auch 2004 wird Deutschland über einen Platz am unteren Ende der Wachstumstabelle nicht hinauskommen. Wachstumsspitzenreiter in Europa werden die ab dem 1. Mai 2004 neu hinzukommenden EU-Mitgliedstaaten sein.

- 2004 wird Deutschland zum 3. Mal die Verschuldungsgrenzen des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes verletzen.

Damit befindet sich Deutschland in einer gefährlichen Abwärtsspirale aus sinkender Beschäftigung, niedrigem Wachstum, steigenden Soziallasten und hohen Haushaltsdefiziten. Sofortiges, entschlossenes Gegensteuern ist dringender denn je.

Insbesondere die nach wie vor schwierige Situation in den neuen Ländern zeigt den Handlungsdruck. Gleichzeitig haben die neuen Länder mit einem bisher einzigartigen Strukturwandel bewiesen, dass Deutschland zu notwendigen Veränderungen fähig ist. Sie können zum Motor einer Modernisierungsoffensive für ganz Deutschland werden.

Wir wollen in Deutschland vor allem die Beschäftigungsbremsen lösen und Wachstumskräfte stärken. Nur aus Wachstum entstehen Wohlstand, Arbeitsplätze und Sicherheit. Dazu brauchen wir Rahmenbedingungen, die es möglich machen, dass jeder, der investieren, gründen, arbeiten will, es auch kann. Deutschland soll beim wirtschaftlichen Wachstum, bei öffentlichen und privaten Investitionen, bei der Bekämpfung offener und verdeckter Arbeitslosigkeit, bei der Qualität von Bildung und Ausbildung in Europa wieder vorne mit dabei sein.

CDU und CSU leiten ihre Programme vom dem Ziel „3 x 40“ ab: also Senkung der Staatsquote, Senkung des Anteils der Sozialabgaben an den Arbeitskosten und Senkung der Steuern. Dieser Weg muss konsequenter denn je beschritten werden.

Die Regierung hat Zeit zum Handeln verstreichen lassen, die Deutschland nicht

hatte. Jetzt müssen die notwendigen Weichenstellungen für unser Land entschlossen angepackt werden. Damit nicht weiter vom Wohlstand der Menschen gezehrt wird, braucht der Standort Deutschland ein schlüssiges Reformkonzept aus einem Guss:

I. Weichenstellungen am Arbeitsmarkt:

- Mit einer neuen Sozialen Arbeitsmarktvorfassung wollen wir einen Beitrag leisten, um die strukturelle Krise am Arbeitsmarkt zu überwinden.

- Kernproblem bleiben die viel zu hohen Bruttoarbeitskosten. Deutschland braucht insgesamt längere Arbeitszeiten, um mit wettbewerbsfähigen Stundenlöhnen im internationalen Standortwettbewerb bestehen zu können.

- Der Niedriglohnbereich muss in Deutschland revitalisiert werden. Dazu gehört es, alle Möglichkeiten konsequent auszuschöpfen, um die Eingliederungschancen für Arbeitslose zu verbessern und neue Beschäftigungspotenziale für niedrig entlohnte Beschäftigte zu erschließen.

II. Weichenstellungen im Steuerrecht und bei den Staatsfinanzen:

- CDU und CSU fordern ein neues Steuerrecht. Deutschland braucht ein völlig neues Einkommens- und Körperschaftsteuerrecht und einen Wegfall der Gewerbesteuer mit dem Ziel einer massiven Vereinfachung des Steuerrechts und einer Senkung der Steuerlast. Für die Gewerbesteuer müssen die Kommunen einen quantitativen und qualitativen Ausgleich erhalten.

- Eine deutliche Senkung der Neuverschuldung ist nicht nur auf Landes-, sondern auch auf Bundesebene notwendig. Die Praxis in vielen Staaten hat gezeigt, dass eine Rückführung der Staatsquote entscheidend

de Wachstumsimpulse setzt.

III. Weichenstellungen in den neuen Ländern

- Wir bekennen uns zur nationalen Aufgabe: der Angleichung der Lebensverhältnisse in den neuen Ländern. Insbesondere im Hinblick auf die Osterweiterung, die zugleich eine gewaltige ökonomische, politische und kulturelle Herausforderung und Chance ist, sind noch umfangreiche Strukturmaßnahmen zu leisten.

IV. Weichenstellungen in der föderalen Ordnung

- Die staatliche Ordnung Deutschlands muss effizienter und entscheidungsfähiger werden, muss Bund und Ländern Gestaltungsspielräume eröffnen und einen Wettbewerb der politischen Alternativen ermöglichen.

I. Weichenstellungen am Arbeitsmarkt

Deutschland hat durch die aktuell beschlossenen Tarifabschlüsse einen herben Rückschlag erlitten. Der erhoffte moderate Aufschwung 2004 ist auch dadurch wieder in Gefahr.

CDU und CSU rufen die Vertreter von Arbeitgebern und Arbeitnehmern dazu auf, sich ihrer nationalen Verantwortung zu stellen. Dazu appellieren wir an die Tarifvertragsparteien: Sie müssen zur Veränderung bereit sein – Gewerkschaften wie Arbeitgeber. Nur so kann sich die Lage in Deutschland zum Besseren wenden. Bislang haben sich die Gewerkschaften mehr Flexibilität durch betriebliche Bündnisse für Arbeit verweigert. Auch der Tarifabschluss in der Metallindustrie war dazu das falsche Signal.

Trotzdem haben die Arbeitgeber dem Tarifabschluss zugestimmt. So werden Arbeitgeber und Gewerkschaften ihrer Verantwortung für die Zukunft Deutschlands nicht gerecht.

Deshalb fordern wir die Gewerkschaften auf, sich notwendigen Reformen für mehr Arbeitsplätze in Deutschland nicht zu verschließen. Streiks für die 35-Stunden-Woche schaffen Arbeitsplätze im Ausland und Arbeitslosigkeit in Deutschland.

Von den Arbeitgebern erwarten wir, sich für die Reformen, die sie immer wieder fordern, auch einzusetzen, damit in Deutschland Arbeitsplätze erhalten und neu geschaffen werden können. Wir fordern sie auf, ihrer sozialen Verantwortung gerecht zu werden. Die im Zuge des verschärften internationalen Wettbewerbs notwendige Kostensenkung kann nicht nur bei den Arbeitnehmern ansetzen. Globalisierung bedeutet für uns nicht, dass sich Managergehälter am Niveau der USA ausrichten und die Löhne am Niveau von Niedriglohnländern.

Nur gemeinsam können wir den Aufholprozess schaffen, um damit Wachstum und Wohlstand langfristig zu sichern.

CDU und CSU bekennen sich zur ihrer politischen Verantwortung, den Arbeitsmarkt zu gestalten:

1. Wir streben ein einheitliches Arbeitsgesetzbuch an, um das in vielen Gesetzen geregelte Arbeits- und Tarifrecht zusammenzufassen, zu vereinfachen und zu verschlanken.
2. Beschäftigungsorientierte Abweichungen von Tarifverträgen werden unter Beachtung der Tarifautonomie zugelassen. Betriebliche Bündnisse für Arbeit und beschäftigungssichernde Betriebsvereinbarungen werden gesetzlich abgesichert. Abweichende Abmachungen sind nur zulässig, soweit sie durch Tarifvertrag gestattet sind oder eine Änderung der Regelung zugunsten des Arbeitnehmers enthalten und nicht über die Laufzeit des Tarifvertrages hinaus reichen, von dem abgewichen wird. Bei dem Günstigkeitsvergleich sind die Beschäftigungsaussichten zu berücksichtigen. Eine abweichende Vereinbarung gilt als günstiger für den Arbeitnehmer, wenn der Betriebsrat und die Belegschaft mit 2/3 Mehrheit einer solchen Abweichung zustimmen.
3. Die gerade für mittelständische Betriebe kostentreibenden Teile des Gesetzes zur Reform des Betriebsverfassungsgesetzes werden zurückgenommen, insbesondere die Änderungen zur Anzahl der Betriebsratsmitglieder und die herabgesetzten Schwellenwerte für freigestellte Betriebsräte.
4. Bei Neueinstellungen ist eine Befristung bis zu vier Jahren möglich. Das Kündigungsschutzgesetz findet keine Anwendung bei Neueinstellung von Arbeitslosen, die 50 Jahre und älter sind, falls eine freiwillige Abfindung gewählt wird.
5. Die Arbeitslosenversicherung soll auf ihre Kernaufgaben reduziert werden, um dazu beizutragen, den Beitrag zur Arbeitslosenversicherung um 1,5 Prozentpunkte auf 5 Prozent senken zu können. In Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit hat der zweite Arbeitsmarkt auch in Zukunft Bedeutung. Zudem müssen alle Anreize zur Frühverrentung konsequent beseitigt werden.
6. Unternehmen wird die Möglichkeit eingeräumt, Langzeitarbeitslose im ersten Jahr ihrer Beschäftigung unter Tarif zu beschäftigen.
7. Der Anspruch des Leiharbeitnehmers auf gleiche Arbeitsbedingungen und das gleiche Arbeitsentgelt greift erst nach 12 Monaten Beschäftigung.

8. Denjenigen, die auf dem Arbeitsmarkt keine Beschäftigung finden, müssen Beschäftigungsmöglichkeiten, vorrangig auf dem ersten Arbeitsmarkt, angeboten werden. Empfänger von Arbeitslosengeld II, die solche Beschäftigungsangebote nicht annehmen, erhalten nur noch stark reduzierte Leistungen.
9. Der generelle Anspruch auf Teilzeit wird eingeschränkt (Teilzeitanspruch nur noch bei Kindererziehung und Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger).
10. Eine Ausbildungsplatzabgabe wird abgelehnt, da mit ihr eine abermalige Erhöhung der Lohnnebenkosten verbunden wäre. Statt die Verwaltung zu vereinfachen und zu deregulieren, wird der bürokratische Aufwand enorm erhöht. Die mit einer Ausbildungsplatzabgabe verbundene Verstaatlichung und Zentralisierung der Berufsausbildung geht zudem an den Problemen regionaler Ausbildungsmärkte völlig vorbei. Stattdessen muss alles unternommen werden, um das duale Ausbildungssystem bei den Tarifvertragspartnern zu stärken.
11. Die Deregulierung bei den Ausbildungsverordnungen wird weiter vorangetrieben. Insbesondere werden weitere Ausbildungsgänge für theorieentlastete Berufe geschaffen. Wenn kein Konsens der Sozialpartner erreicht wird, muss das zuständige Ministerium entscheiden.
12. Die Ladenschlusszeiten werden von Montag bis Samstag freigegeben.
13. Das Teilzeit- und Befristungsgesetz wird auf Betriebe mit mehr als 20 Arbeitnehmern beschränkt.
14. Das Arbeitszeitgesetz für Betriebe mit bis zu 20 Mitarbeitern wird entsprechend der EU-Richtlinie flexibilisiert.
15. Das Arbeitsstättenrecht für Kleinbetriebe mit bis zu 20 Beschäftigten wird mit großzügigen Ausnahmeregelungen versehen.
16. Kleinbetrieben mit nicht mehr als 20 Arbeitnehmern werden grundsätzlich von statistischen Auskunftsspflichten befreit, es sei denn, die Daten werden in automatisierten Verfahren erhoben und abgerufen. Von Doppelkontrollen soll abgesehen, die Kontrolldichte soll verringert werden
17. Reduzierung, Vereinfachung und Vereinheitlichung der sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Berechnungs-, Aufzeichnungs- und Meldepflichten; Umfassende Entlastung der Kleinunternehmen vom Verwaltungsaufwand bei der Abführung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge.
18. Wir wollen Kleinbetriebe weitgehend von der Pflicht zur Bestellung von Sicherheitsfachkräften und Betriebsärzten entbinden.

II. Weichenstellungen im Steuerrecht und bei den Staatsfinanzen

Das deutsche Steuerrecht ist nicht mehr reformierbar. Wir brauchen deshalb ein vollständig neues Steuerrecht. Die Präsidien von CDU und CSU nehmen das gemeinsame Steuerkonzept von Friedrich Merz und Kurt Faltlhauser zustimmend zur Kenntnis. Sie billigen das vorgeschlagene Vorgehen (Sofortprogramm, Regierungsprogramm). Das Regierungsprogramm soll ein Jahr nach der Übernahme der Regierungsverantwortung umgesetzt sein. Bis zu diesem Zeitpunkt muss

- eine Reform des Unternehmensteuerrechts unter Einschluss des Außensteuerrechts und der Besteuerung der Kapitaleinkommen,

- die Neuordnung der Kommunal Finanzen
- sowie die völlig Neufassung des Einkommensteuerrechtes

vorliegen. Alle Teile müssen miteinander kompatibel sein. Die gesetzgeberische Vorbereitung für das Regierungsprogramm ist sofort einzuleiten.

Damit der Teufelskreis – Lösung von aktuellen Problemen durch immer neue Schulden – durchbrochen wird, muss eine mutige Steuerreform für mehr Wachstum kombiniert werden mit einer konsequenten Haushaltsdisziplin.

19. Wir wollen durch strikte Ausgabendisziplin und weitergehenden Subventionsabbau das Finanzierungsdefizit auf unter 3 Prozent des BIP drücken, mittelfristig die Staatsquote unter 40 Prozent senken und ausgeglichene Haushalte in Bund, Ländern und Kommunen erreichen.

Wir wollen den Städten und Gemeinden endlich wieder verlässliche Einnahmen sichern. Deshalb soll die Gewerbesteuer in enger Abstimmung mit den Kommunen durch eine wirtschaftskraftbezogene Gemeindesteuer ersetzt werden, die eine quantitative und qualitative Kompensation bietet und zugleich eigene Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eröffnet.

20. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Optionsklausel im Rahmen Hartz IV so zu gestalten, dass den Kommunen eine wirklich faire finanzielle Chance und volle Eigenverantwortlichkeit bei der Durchführung gegeben wird.

21. Die Aufwendungen der Kommunen im Bereich Sozialhilfe und Kinder- und Jugendhilfe werden auf das Wesentliche konzentriert. Dabei wollen wir insbesondere Leistungsmissbräuche bekämpfen, pauschale Eigenbeteiligungen bei der Eingliederungshilfe einführen, Ju-

gendhilfemaßnahmen für Volljährige reduzieren und die Eltern an den Kosten der Jugendhilfe beteiligen

22. Wir verringern die Personalkosten im öffentlichen Dienst für Beamte und Arbeitnehmer durch Arbeitszeitverlängerung oder Arbeitszeitreduzierung mit entsprechendem Lohnabschlag.

23. Auf der Grundlage des Stabilitätspaktes haben die EU-Mitgliedstaaten große Anstrengungen zur Konsolidierung ihrer Haushalte zu leisten. In diesen Kontext müssen sich auch Haushalt und Finanzplanung der EU einfügen und durch Ausgabendisziplin auf EU-Ebene zur Entlastung der Mitgliedstaaten beitragen. Zur gerechteren Lastenverteilung ist die EU-Finanzierung so umzustellen, dass für die Höhe der Nettozahlungen eines Mitgliedstaates die tatsächliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit entscheidend ist.

III. Weichenstellungen in den neuen Ländern

Deutschland braucht einen Aufschwung. Das gilt in besonderer Weise für die neuen Länder, die seit der Wiedervereinigung einen bisher einzigartigen Strukturwandel vollzogen haben. Dank außergewöhnlicher Anstrengungen der Menschen in den neuen Ländern und dank außergewöhnlicher Unterstützung aus den alten Ländern sind wir auf dem Weg zu vergleichbaren Lebensbedingungen ein gutes Stück vorangekommen. Aber: Die Schere zwischen Ost und West geht seit einigen Jahren wieder auseinander. Um diesen Prozess wieder umzukehren, ist es besonders wichtig:

32. den Wissenschafts- und Forschungsstandort neue Länder zu stärken, um die

- Voraussetzungen für eine selbsttragende Wirtschaftsentwicklung zu schaffen,
33. die Infrastruktur weiter zu verbessern, planfestgestellte Verkehrsprojekte zu beschleunigen, um die Voraussetzungen für höhere Produktivität zu schaffen und Investoren zusätzliche Anreize zu bieten,
 34. die Stadtanierung voranzubringen, um Wohnungsleerstand abzubauen und die Lebensqualität zu erhöhen.
 35. Existenzgründungen und Ansiedlungen gezielt zu fördern, damit neue Arbeitsplätze geschaffen werden,
 36. die Arbeitsmarkt- und Tarifpolitik den Bedingungen vor Ort anzupassen; dabei muss auch berücksichtigt werden, dass die EU-Osterweiterung den Standortwettbewerb zusätzlich verschärfen wird,
 37. mehr Flexibilität in Form von Öffnungsklauseln, damit – zumindest zeitlich begrenzt – von Bundesgesetzen abgewichen werden kann, um den spezifischen Problemen in den Regionen besser begegnen zu können.
- Bund und Ländern Gestaltungsspielräume eröffnen und einen Wettbewerb der politischen Alternativen ermöglichen. Die Chancen des Föderalismus – Vielfalt und Offenheit – werden zu wenig genutzt, zu sehr werden bislang kooperative Ausgleichsformen zwischen den Ländern und eine Einheitlichkeit betont. Beides aber wird den unterschiedlichen Lebensverhältnissen in Deutschland nicht gerecht.
40. Speziell die Ost-Erweiterung der EU verschärft das hohe Kosten- und Fördergefälle zu den neuen EU-Mitgliedern und erhöht den Wettbewerbsdruck vor allem in den Grenzregionen. Mehr Flexibilität in Form von Öffnungsklauseln der Länder für strukturschwache Regionen ist notwendig, damit – zumindest zeitlich begrenzt – von Bundesgesetzen abgewichen werden kann.
 41. Die Verfassungskommission hat sich den Rückbau der Zentralstaatlichkeit zur Aufgabe gemacht, um die Potenziale des Föderalismus neu zu entfesseln und um die staatliche Ordnung wieder bürgerorientierter zu gestalten. Das kann aber nur funktionieren, wenn sich Bund und Länder gegenseitig mehr Freiraum zugestehen. Wo Bund und Länder jeweils zuständig sind, sollen sie weiterhin möglichst eigenständig und einverantwortlich agieren können. Die Rückübertragung eigener Kompetenzen auf die Länder muss im Gegenzug zur Einschränkung des Zustimmungsrechts des Bundesrats bei der Bundesgesetzgebung erfolgen.
 42. Kommunen sind die staatliche Einheit, mit denen die Bürger am nächsten zu tun haben und die deren Lebenswelt entscheidend prägt. Kommunen dürfen daher nicht überfordert werden und nicht

IV. Weichenstellungen in der föderalen Ordnung

Für die Zukunftsfähigkeit entscheidend ist auch die Handlungs- und Gestaltungsfähigkeit des politischen Systems insgesamt.

38. In der gemeinsamen Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung bekennen wir uns zu Subsidiarität, Transparenz, Entflechtung. Notwendig ist eine Modernisierung der staatlichen Ordnung Deutschlands.
39. Das politische System muss effizienter und entscheidungsfähiger werden, muss

einseitig zu Lastenträgern staatlicher Gewährleistungen werden. Als integrativer Teil der Länder haben sie vielmehr auch im Verhältnis zum Bund Anspruch auf Berücksichtigung ihrer Belange vor allem in finanzieller Hinsicht.

43. Eine Neuordnung kann nur gelingen, wenn weder Bund noch die Länder auf Kosten des jeweils anderen finanziell profitieren. Notwendig ist eine faire Finanzierungsregelung. Sowohl vertikal zwischen Bund und Ländern als auch horizontal zwischen den Ländern darf es keine großen finanziellen Verschiebungen geben. Das setzt aber voraus, dass bei der Übertragung von Aufgaben auch die erforderlichen Finanzmittel übertragen werden.

V. Aufruf zur Europawahl: Weichenstellungen für Deutschland

CDU und CSU haben stets für die Vision eines vereinten Europa in Frieden, Freiheit und Wohlstand gekämpft. Für uns ist die EU weit mehr als nur eine Freihandelszone. Mit dem Beitritt von zehn Mitgliedstaaten am 1. Mai 2004 beginnt ein neues Kapitel in der Geschichte der Europäischen Union. Die Osterweiterung ist ein großer politischer, wirtschaftlicher und kultureller Gewinn für die EU. Wir wollen die Chancen der EU-Osterweiterung nutzen. Dazu gehört aber auch, den Integrationsprozess insbesondere in den Grenzregionen verantwortungsvoll und fair zu unterstützen.

Jetzt gilt es vorrangig, die erweiterte Union zu festigen und dort zu vertiefen, wo Aufgaben nur auf europäischer Ebene bewältigt werden können. Ab dem 1. Mai ist deshalb eine Phase der Konsolidierung und eine Reform der EU selbst notwendig. Denn nur ein stabiles, handlungsfähiges und einiges Europa kann auch ein erfolgreiches und respektiertes Europa sein. Eine Aufnahme der Türkei würde die Europäische Union überfordern und die Gefahr einer Rückentwicklung zu einer reinen Freihandelszone in sich bergen.

Bei der Europa-Wahl am 13. Juni 2004 werden CDU und CSU deutlich machen: Wir brauchen eine gute deutsche Politik in und für Europa. Aber gleichzeitig brauchen wir auch eine gute Politik in Deutschland. Unter Bundeskanzler Schröder und seiner rot-grünen Regierung ist unser Land Schlusslicht der Europäischen Union geworden. Aber Deutschland als größte Volkswirtschaft in Europa muss wieder Motor für Optimismus, Handlungsfähigkeit und Einigkeit sein. CDU und CSU bekennen sich zu der Wachstumsstrategie der EU. Unser Ziel ist, dass Deutschland noch in diesem Jahrzehnt wieder zur Wachstumsspitze in Europa aufsteigt.

Politik für Deutschland und für Europa muss die Kraft haben und endlich neue Wege gehen. Diese Kraft aber bringt Rot-Grün nicht mehr auf. Wir fordern die Schröder-Regierung auf, nicht immer nur zu reparieren und zu reagieren. Sie muss endlich reagieren, endlich zu ihrer Verantwortung stehen – oder ansonsten den Weg frei machen. Die Union ist jederzeit bereit, Regierungsverantwortung zu übernehmen.

Gemeinsames steuerpolitisches Programm von CDU und CSU

Ein modernes Steuerrecht für Deutschland – Konzept 21

I. Deutschland in der Krise

Nach fünf Jahren rot-grüner Bundesregierung befindet sich die deutsche Volkswirtschaft in einer schweren strukturellen Krise:

- Die Arbeitslosigkeit verharrt auf einem hohen Stand.
- Die Zahl der Beschäftigten und die Zahl der produzierenden Unternehmen nehmen weiter ab.
- Das Wirtschaftswachstum bleibt seit Jahren hinter dem unserer Konkurrenten im internationalen Wettbewerb zurück.
- Der Staat überfordert mit seiner Abgabenlast Bürger und Unternehmen.
- Die ausufernde Staatsverschuldung ist eine schwere Hypothek für nachfolgende Generationen.
- Die weiter zunehmende Regulierung und Überbürokratisierung ganzer Lebensbereiche durch eine autoritär bevormundende Bundesregierung lähmt Unternehmen und leistungswillige Arbeitnehmer.

Um unser Land aus dieser tiefen Krise herauszuführen, brauchen wir eine tiefgreifende Erneuerung der Sozialen Marktwirtschaft:

- Die Staatsaufgaben müssen einer kritischen Überprüfung unterzogen werden.
- Die Staatsquote von heute fast 50 % muss auf unter 40 % gesenkt werden.
- Der Freiraum für unternehmerische Investitionen und Privatinitiative muss erweitert werden.

- Die sozialen Transfersysteme müssen umfassend von ihren beschäftigungsfeindlichen Regulierungen befreit werden.
- Die sozialen Sicherungssysteme müssen demographiefest, in sich gleichheitsgerecht und zukunftsfähig reformiert werden.
- Wir brauchen eine schlankere Verwaltung durch Deregulierung in allen Bereichen und – nicht zuletzt – ein einfacheres Steuerrecht.

All dies muss im Rahmen eines klaren, ordnungspolitisch fundierten Sanierungskonzepts zusammengefasst werden, das die marktwirtschaftlichen Kräfte der Volkswirtschaft erneuert. Wenn wir zu einer geordneten und wachsenden Volkswirtschaft zurückkehren wollen, dann müssen Unternehmen auch in Deutschland wieder Erfolg haben, das heißt angemessene Gewinne machen, und dann muss sich Anstrengung im regulären Arbeitsmarkt auch für Arbeitnehmer wieder lohnen.

Ein Sanierungskonzept mit diesen Zielen setzt zuerst grundlegende Reformen der Arbeitsmarktordnung, der sozialen Transfersysteme und der sozialen Sicherungssysteme voraus. Die Steuerpolitik kann zu diesen notwendigen Reformen einen wichtigen Beitrag leisten. Eine grundlegende Reform des Einkommensteuerrechts wird dabei neben der radikalen Vereinfachung des Systems vor allem dafür sorgen, dass die Bürger, die ein ausreichendes Einkommen haben, um für sich selbst und ihre Familien zu sorgen, die finanziellen Spielräume zurückgewinnen, um ohne staatliche Hilfen die

notwendige Eigenvorsorge für die Risiken des Lebens zu finanzieren. Der Staat darf nicht besteuern, was die Menschen für die Sicherung ihres gegenwärtigen und künftigen existenznotwendigen Bedarfs selbst benötigen. Nur wenn sie zur Finanzierung dieses Bedarfs nicht in der Lage sind, muss der Staat ihnen helfen, dies zu tun. Und gleichzeitig müssen diejenigen, die leistungsfähig sind, auch mit ihren Steuern angemessen zur Finanzierung der öffentlichen Aufgaben beitragen.

Dabei muss jedem klar sein: Nur wenn die Ansprüche an den Staat deutlich zurückgenommen, wenn Selbstverantwortung und das Prinzip der Subsidiarität staatlichen Handelns wieder gestärkt werden, nur wenn der viel zu hohe Staatsverbrauch am Volkseinkommen Schritt für Schritt zurückgeführt wird, sind eine Senkung der Abgabenlast, eine Reduzierung staatlicher Reglementierungen und damit auch ein einfacheres Steuersystem möglich. Damit unterscheiden wir uns fundamental von den Sozialdemokraten und ihrer zukünftigen Führung: Wir trauen den Menschen etwas zu; sie stehen im Mittelpunkt unseres Freiheitsverständnisses. Diese Grundüberzeugung ist mit dem paternalistischen Verständnis der SPD vom Staat, der jede Verantwortung übernimmt und ihr doch nicht gerecht werden kann, unvereinbar. Das unterschiedliche Menschenbild kommt auch und nicht zuletzt in der Steuerpolitik zum Ausdruck.

Das historisch gewachsene deutsche Einkommensteuergesetz muss grundlegend erneuert werden.

- Die Zahl der Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Ministerialschreiben und Formulare ist kaum mehr zu übersehen.
- Die Rechtsprechung der Finanzgerichte, des Bundesfinanzhofs und des Bundesverfassungsgerichts erschließt sich dem Steu-

erpflichtigen praktisch nicht mehr.

- Die Wissenschaft spricht von „voranschreitender Chaotisierung des deutschen Steuersystems“.

■ Zudem gibt es nicht nur immer mehr Änderungen der Steuergesetze, sondern die Änderungen haben auch eine immer zweifelhaftere Qualität.

■ Der Steuer zahlende Bürger kann seine Steuerverpflichtungen nicht mehr überblicken; nur durch vielfach kostspielige Beratung kann er sein Recht finden. Doch selbst die Berater sind der ständigen Gefahr falscher Beratung und ihrer Folgen ausgesetzt.

■ Die Unübersichtlichkeit und Komplexität unseres deutschen Steuerrechts führen zu Ungerechtigkeit und Staatsverdrossenheit, zu falschen Investitionsentscheidungen und zur Überforderung der Finanzverwaltung.

■ Verluste und Abschreibungsgestaltungen sind um so attraktiver, je höher die Einkommen sind. Der kleine Arbeitnehmer, dem die Lohnsteuer bereits vom Arbeitgeber einbehalten wird, fühlt sich gegenüber denjenigen, die sich kostspielige Beratung leisten und damit ihre Steuerlast gestalten können, zu Recht benachteiligt.

Deshalb wollen CDU und CSU nicht nur einen schlankeren Staat und eine schlankere Verwaltung, sondern auch ein schlankes Steuerrecht. CDU und CSU wollen ein klares, ordnungspolitisch fundiertes Sanierungskonzept mit einem Steuerrecht, das die Reformen der Arbeitsmarktordnung, der sozialen Transfersysteme und der sozialen Sicherungssysteme begleitet. Durch eine maßvolle, gerechte und transparente Besteuerung werden Investitionsbereitschaft und Leistungswillen in Deutschland wieder gestärkt.

In diesem Kontext steht der nachfolgende gemeinsame Vorschlag von CDU und CSU

für ein modernes Steuerrecht, in dessen Zentrum ein einfaches, verständliches Einkommensteuerrecht mit niedrigen Einkommensteuersätzen und gleichmäßiger Besteuerung aller Einkünfte steht.

Der Vorschlag nimmt viele Gedanken auf, die in der Wissenschaft in jüngerer Zeit entwickelt worden sind. Der Vorschlag verzichtet bewusst auf die Ausformulierung von Gesetzesvorschriften, denn vor der Abfassung von Gesetzen müssen wir uns über die Grundsätze verständigen, die der Gesetzesarbeit zugrunde liegen sollen. Wir wollen dem Ziel eines einfachen und gerechten Einkommensteuersystems eine neue Chance geben. Denn nur ein einfaches Steuersystem ist auch ein gerechtes Steuersystem.

II. Ein modernes Steuerrecht für Deutschland: Gesamtkonzeption im Überblick

Wir brauchen eine grundlegende Reform der Steuerstruktur. Das Steuersystem muss

- einfacher,
- gerechter und
- leistungsfreundlicher werden.

Der steuerliche Zugriff auf jeden zusätzlich verdienten Euro muss gelockert werden. Im Gegenzug müssen Subventionen und Steuervergünstigungen weitgehend abgebaut werden.

Für uns dienen Steuern zuerst und vor allem der Sicherung des allgemeinen Finanzbedarfs des Staates. Deshalb legen CDU und CSU ein gemeinsames steuerpolitisches Gesamtkonzept vor, das auf einem freiheitlichen Staatsverständnis basiert und das Steuersystem nicht länger zur staatlichen Verhaltenslenkung missbraucht:

- Vorrangiges Ziel ist ein einfacheres Steuersystem. Der Steuerpflichtige muss wie-

der selbst erkennen können, warum und in welcher Höhe er Steuern zahlen muss.

Deshalb steht im Zentrum unseres Konzepts ein neu formuliertes Einkommensteuergesetz. Es wird mit deutlich weniger Vorschriften auskommen als bisher, in einer verständlichen Sprache verfasst sein und zur Wahrung der Rechtskontinuität die Systematik und Terminologie des bestehenden Einkommensteuerrechts fortführen. Rechtsbrüche und daraus folgende Rechtsunsicherheiten werden so vermieden.

- Der Abbau von Subventionen und Vergünstigungen macht unser Einkommensteuerrecht einfacher und gerechter.

Es gilt, Einkünfte möglichst vollständig zu erfassen und Ausnahmetatbestände abzubauen. Dies erhöht die Transparenz der Besteuerung, reduziert die Gestaltungsmöglichkeiten sowie die Steuersparanreize und führt zu mehr Gerechtigkeit und Akzeptanz in der Bevölkerung.

- Steuervereinfachung erfordert eine Senkung der Steuersätze.

Die Beseitigung von Ausnahmetatbeständen und Lenkungsnormen bedeutet für die betroffenen Gruppen Steuererhöhungen. Deshalb ist eine Vereinfachung nur im Zusammenhang mit Steuertarifsenkungen durchführbar. Eine Reform, die nur vereinfacht, würde im Ergebnis zu flächendeckenden Steuererhöhungen führen.

- Neben der Vereinfachung und Entlastung im Einkommensteuerrecht sind weitere Korrekturen im deutschen Steuerrecht zwingend erforderlich. Hierzu zählen

- eine Reform der Gemeindesteuern mit einer Nachfolgeregelung für die Gewerbesteuer und einer Vereinfachung der Grundsteuer; so erhalten Städte und Gemeinden wieder dauerhaft verlässlich

planbare Einnahmen und ihre kommunalen Gestaltungsmöglichkeiten zurück;

- eine Entlastung der Betriebe bei der Erbschaftsteuer, wenn der Erbe den Betrieb fortführt;
- die förmliche Aufhebung des Vermögensteuergesetzes, um das deutsche Steuerrecht von unnötigem Ballast zu befreien und Rechtssicherheit zu schaffen.

Nicht alle Reformprojekte lassen sich zeitnah umsetzen, weil sie einen Vorlauf benötigen für eine handwerklich saubere Vorbereitung. Die Zeit drängt jedoch angesichts der Stagnation unserer Volkswirtschaft, der nach wie vor viel zu hohen Arbeitslosenzahlen und des zunehmenden internationalen Steuerwettbewerbs. Wir dürfen nicht länger darauf vertrauen, dass eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation über einen globalen konjunkturellen Aufschwung kommt. Deutschland muss das Heft des Handelns wieder selbst in die Hand nehmen.

Seit 1998 hat die Bundesregierung hierfür kein Konzept vorgelegt. Es besteht auch keine Hoffnung mehr, dass sie in dieser Legislaturperiode noch zu Kurskorrekturen fähig ist. CDU und CSU stehen deshalb bereit, jederzeit die Verantwortung für Deutschland zu übernehmen:

Regierungsprogramm:

Nach Übernahme der Regierungsverantwortung werden wir unsere steuerpolitische Gesamtkonzeption in einem Regierungsprogramm umsetzen.

Zur Vorbereitung beauftragen wir umgehend eine Expertengruppe von Wissenschaftlern und Praktikern, ein neues Einkommensteuergesetz auf Basis der Leitsätze zu entwickeln. Aus systematischen Gründen ist dabei gleichzeitig die Reform der Gemeindesteuern zusammen mit der kommunalen Ebene zu erarbeiten.

Sofortprogramm:

Die Union ist sofort handlungsfähig, auch im Bereich der Steuerpolitik. Deshalb werden Teile unserer steuerpolitischen Gesamtkonzeption in einem Sofortprogramm zusammengefasst. Dieses nimmt im Wesentlichen die schnell realisierbaren Teile des neu zu formulierenden Einkommensteuergesetzes vorweg:

- Wir beseitigen Steuervergünstigungen sowie Ausnahmenvorschriften und vereinfachen so bereits das bestehende Einkommensteuergesetz.
- Wir senken gleichzeitig deutlich die Einkommensteuersätze. Im Sofortprogramm bleibt es bei einem linear-progressiven Tarifverlauf. Der Eingangssatz beträgt 12 % und der Höchstsatz von 36 % wird bei einem Einkommen von 45.000 Euro/90.000 Euro (ledig/verheiratet) erreicht.
- Wir orientieren uns beim Sofortprogramm an den finanziellen Möglichkeiten der Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden und sehen eine Nettoentlastung von rd. 10 Mrd. Euro vor.

Im Falle eines vorzeitigen Scheiterns der Bundesregierung könnte dieser Reformschritt bereits zum 1. Januar 2005 in Kraft treten. Ergänzt wird dieses Sofortprogramm um die förmliche Aufhebung des Vermögensteuergesetzes und die Änderungen bei der Erbschaftsteuer zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge.

III. Regierungsprogramm Steuerpolitik: Leitsätze für ein modernes Einkommensteuergesetz

Erster Leitsatz: Neufassung des Einkommensteuergesetzbuches

Das gegenwärtige Einkommensteuergesetz ist nicht mehr reformfähig. Es wird des-

halb aufgehoben und durch ein vollständig neu formuliertes Einkommensteuergesetz ersetzt, das den Fundamentalprinzipien der Verständlichkeit und der Besteuerung nach Leistungsfähigkeit entspricht.

Gegenstand der Besteuerung ist das Markteinkommen. Markteinkommen ist jedes realisierte, durch Betätigung am Markt erworbene Einkommen.

Die Neufassung erfolgt in Fortführung der bekannten Systematik und Terminologie des Einkommensteuerrechts und führt daher nicht nur zu einer Vereinfachung, sondern ist zugleich ein wesentlicher Beitrag zur Stabilisierung des materiellen Rechts.

Das Einkommensteuergesetz hat die für die Erklärung, Veranlagung und Erhebung der Steuern durch Steuerpflichtige, Berater und Steuerverwaltung erforderliche Verständlichkeit der Sprache verloren. Eine Änderung oder Überarbeitung des bestehenden Gesetzestextes kann den Verlust der Verständlichkeit nicht mehr beseitigen. Daher ist eine vollständige Neufassung und Neuformulierung des Gesetzes erforderlich.

Ziel einer Neufassung und Neuformulierung des Gesetzestextes ist es, den Steuerpflichtigen, den steuerberatenden Berufen und der Steuerverwaltung durch System- und Normenklarheit, durch eine Reduktion der Einzelfallregelungen auf Grundtatbestände und durch einen erkennbaren systematischen Aufbau unter Vermeidung von Verweisungen zu ermöglichen, den Steueratbestand und die Rechtsfolgen nach dem Gesetzeswortlaut im Grundsatz zu erfassen und auf den Einzelfall anzuwenden.

Verständliche Sprache, Verkürzung der Normenanzahl sowie die klare Definition des Steueratbestandes und seiner Rechtsfolgen sind materielle Bestandteile einer Reform. Was nicht zu verstehen ist, kann auch nicht akzeptiert oder befolgt werden.

Nur die Klarheit der Steuertatbestände kann auch Voraussetzung für eine rechtsstaatliche Strafbarkeit der Nichterfüllung steuerlicher Pflichten sein.

Das Prinzip der Leistungsfähigkeit muss wieder als tragender Grundsatz der Ertragsbesteuerung für Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit freigelegt und erkennbar werden. Das Einkommen als Maßstab der Leistungsfähigkeit besteht in der realisierten Mehrung von Vermögens. Nicht am Markt erzielte Einkünfte, wie z.B. Lotteriegewinne, Schadenersatzleistungen für private Schäden oder staatliche Sozialtransferleistungen, gehören nicht zu den steuerbaren Einkünften.

Die bekannte und bewährte Systematik des Einkommensteuerrechts, insbesondere die Bestimmung der Leistungsfähigkeit durch das Nettoprinzip, wird auf ihren tragenden Kern zurückgeführt und bleibt ebenso erhalten wie die bekannte und durch Verwaltung, Rechtsprechung und Gebrauch ausgefüllte Terminologie, wie Wirtschaftsgut, Einkünfte, Einkommen, Betriebs- und Privatvermögen, Einnahmen, Ausgaben, Aufwand, Ertrag, Einlagen, Entnahmen, Werbungskosten, Betriebsausgaben und -einnahmen, Mitunternehmer, Anschaffungskosten, Herstellungskosten, Teilwert, Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

■ Zweiter Leitsatz: Radikale Vereinfachung der Steuererklärung und der Steuerveranlagung

Durch den konsequenten Ausbau der elektronischen Datenübermittlung und Datenverarbeitung wird der Steuererklärungs- und der Steuerveranlagungsaufwand drastisch gesenkt. Dazu erhält jeder Steuerpflichtige eine Einkommensteuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID), die die verschlüsselte Datenübertragung ermöglicht.

Die Steuererhebung durch Quellenabzugsverfahren wird vereinfacht und ausgebaut. Das Lohnsteuer- und Kapitalertragsteuerverfahren und die Besteuerung der Alterseinkommen werden auf diese Weise wesentlich vereinfacht.

Arbeitnehmer erhalten unmittelbar nach Ablauf des Kalenderjahres auf der Grundlage der Daten des Lohnsteuerverfahrens und der Kapitalerträge einen elektronischen Steuererklärungsentwurf des Finanzamts.

Ziel ist es, Steuererklärung und Veranlagung in Zukunft ganz überwiegend im elektronischen Verfahren abzuwickeln. Dazu bedarf es der schnellen Realisierung einer bundesweit einheitlichen Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID), einer auch für Private preiswert nutzbaren digitalen Signatur sowie kompatibler Datenverarbeitungssysteme. Mittels moderner Risikomanagementsysteme sind Routinefälle zu identifizieren und weitgehend automatisiert abzuwickeln.

Das Lohnsteuerverfahren wird für den Arbeitnehmer und den Arbeitgeber wesentlich vereinfacht. Die Lohnsteuerkarte in Papier und die Steuererklärungsformulare werden durch elektronische Datenübermittlung und -verarbeitung ersetzt („Lohnsteuer auf einen Klick“).

Arbeitnehmer erhalten in der Regel unmittelbar nach Ablauf des Kalenderjahres einen elektronischen Steuererklärungsentwurf des Finanzamtes auf der Grundlage der Daten des Lohnsteuerverfahrens und der gezahlten Quellensteuer auf Kapitalerträge. Diesem Entwurf kann der Steuerpflichtige elektronisch zustimmen oder um weitere Einnahmen und Ausgaben ergänzen. Für die Jahresveranlagung von Lohnsteuerpflichtigen, die die überwiegende Anzahl der Einkommensteuerveranlagungen ausmachen, wird dadurch eine erhebliche

Vereinfachung für Erklärung und Veranlagung geschaffen. Der Steuerpflichtige gibt die Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID) auch gegenüber allen Kapitalsammelstellen (Banken, Versicherungen) an, die Vermögensbestandteile für ihn verwalten, und erleichtert so den Quellenabzug bei der Kapitalertragsbesteuerung.

Dritter Leitsatz: Einkunftsarten und Einkunftsermittlung

Die bestehenden Einkunftsarten werden zur Gleichmäßigkeit der Besteuerung in wenigen Grundtatbeständen zusammengefasst. Anstelle von sieben gibt es künftig nur noch vier Einkunftsarten:

- Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit und aus Vermietung und Verpachtung),
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Alterseinkünfte und sonstige Einkünfte.

Bei den Einkünften aus unternehmerischer Tätigkeit wird insbesondere zugunsten des Mittelstandes unter Annäherung der Ermittlungsmethoden ein Wahlrecht zwischen Einnahmen-Überschuss-Rechnung und Steuerbilanzierung eingeräumt.

Das Steuerbilanzrecht wird unter Lösung von der handelsrechtlichen Maßgeblichkeit verselbständigt und neu gefasst.

Eine Reduzierung und Vereinheitlichung der Einkunftsarten wird mit dem Ziel der Besteuerung nach gleichen Grundsätzen durchgeführt. Grundsätzliches Leitbild bleibt eine synthetische Einkommensteuer nach der alle Einkünfte – gleich welchen Ursprungs – gleich besteuert werden. Eine Differenzierung nach Einkunftsarten wird nur noch insoweit vorgenommen, als für die Einkunftsermittlung und für den Quellenabzug

eine unterschiedliche Ausgestaltung erforderlich ist.

Die Einkunftsermittlung nach dem Grundsatz der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz und der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ist im bestehenden Recht nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet. Die Steuerbilanz dominiert in weiten Bereichen auch die handelsrechtliche Bilanzierung. Der Einfluss internationaler Rechnungslegungsgrundsätze erfordert weitere Anpassungen der steuerlichen Gewinnermittlung. Da Steuer- und Handelsbilanz unterschiedliche Aufgaben erfüllen, wird am Maßgeblichkeitsgrundsatz nicht länger festgehalten. Zur Reduzierung des Zeit- und Kostenaufwandes für die Steuererklärung wird ein Wahlrecht bei den Einkünften aus unternehmerischer Tätigkeit zur Einnahmen-Überschuss-Rechnung oder zur Bilanzierung eingeräumt.

Zur Herstellung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung sind die Grundsätze der Einnahmen-Überschuss-Rechnung bei der Neufassung der Regelungen zur Ermittlung des steuerrechtlichen Gewinns zu berücksichtigen. Grundlegende Prinzipien der Steuerbilanz bleiben Nettoprinzip und Prinzip der wirtschaftlichen Verursachung, das Realisations- und Belastungsprinzip, ein auf das Leistungsfähigkeitsprinzip abgestimmtes Vorsichtsprinzip sowie die Grundsätze der Einzelbewertung nach dem Anschaffungskostenprinzip und des Bilanzzusammenhangs unter Anlehnung der Gewinnermittlung an Zahlungsvorgänge. Steuerrechtliche Grundbegriffe wie Wirtschaftsgut und Teilwert sind im Einkommensteuergesetz zu definieren.

Die Regelungen zur Abschreibung werden unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzungsdauer eines Wirtschaftsgutes grundlegend vereinheitlicht und verein-

facht. Eine degressive Abschreibung wird nicht mehr zugelassen.

Ein unbeschränkter Verlustvortrag ist Ausdruck der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und bleibt erhalten.

Vierter Leitsatz: Vereinfachung der Besteuerungsgrundlagen und Beseitigung von Steuervergünstigungen

Die bestehenden Steuerbefreiungen, Freibeträge, Abzugsbeträge und Ermäßigungen werden weitgehend aufgehoben. Es wird ein Arbeitnehmerfreibetrag in Höhe von 840 Euro eingeführt.

Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen werden in Form persönlicher Abzüge zusammengefasst und reduziert.

Die Steuerbegünstigungen für mildtätige, kirchliche und besonders förderungswürdige gemeinnützige Zwecke sowie für politische Parteien bleiben grundsätzlich erhalten. Ein Spendenabzug zur Förderung der Freizeitgestaltung wird nicht mehr gewährt.

Abbau von Steuervergünstigungen und Senkung der Tarifsätze erfordern und bedingen sich gegenseitig. Vereinfachung und Entlastung sind die Grundsätze für Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit der Besteuerung.

Steuerbefreiungen, Freibeträge, Abzugsbeträge und Ermäßigungen werden weitgehend abgebaut. Werbungskosten für Arbeitnehmer werden durch einen Pauschbetrag von 840 Euro typisierend berücksichtigt. Darüber hinaus gehende Werbungskosten bleiben im Einzelnachweisverfahren abzugsfähig. Im Übrigen sind gemischte Aufwendungen, beispielsweise für das häusliche Arbeitszimmer, grundsätzlich steuerlich nicht berücksichtigungsfähig. Typisierende Vereinfachungsregelungen, wie der Privatanteil der beruflichen Telefon- oder

Computernutzung bleiben erhalten. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden durch eine Entfernungspauschale von 25 Cent für eine Entfernung von höchstens 50 Kilometer berücksichtigt. Die Vorschriften zur doppelten Haushaltsführung werden vereinfacht und an die Neuregelung zur Entfernungspauschale angepasst.

Der Sonderausgabenabzug für Steuerberaterkosten, Ausbildungskosten, Schulgeld sowie Steuervergünstigungen für eigen genutzten Wohnraum werden aufgehoben. Die Abzugsfähigkeit von Kranken-, Pflege- und Unfallversicherungsbeiträgen bleibt bis zur Herstellung der Rechtseinheit zwischen Sozialversicherungs- und Steuerrecht grundsätzlich erhalten. Die Kirchensteuer ist weiterhin abzugsfähig. Das Recht der wiederkehrenden Bezüge und der Unterhaltsleistungen ist zu vereinfachen und zu vereinheitlichen.

Die Berücksichtigung von außergewöhnlichen Belastungen wird auf nicht durch Versicherungsleistungen gedeckte Kosten für Krankheiten und Aufwendungen aufgrund von Behinderungen beschränkt.

Fünfter Leitsatz: Entlastung durch einen einheitlichen Grundfreibetrag und durch eine Senkung der Steuertarife

Jede Person erhält einen einheitlichen Grundfreibetrag von 8.000 Euro.

Zieltarif ist nach dem linear-progressiven Tarif des Sofortprogramms ein Stufen-tarif. Der Eingangssteuersatz beträgt 12 %, der Spitzensteuersatz 36 % und greift ab einem Einkommen von 45.000 Euro.

Tariffhöhe und Tarifverlauf werden zur Vermeidung einer „kalten Progression“ jedes zweite Jahr inflationsbereinigt.

Niedrige Steuersätze und ein angemessener Grundfreibetrag für jede Person sind

nicht nur ein Beitrag zur Vereinfachung, da der Steuergestaltung durch Umqualifizierung und Übertragung von Einkünften die Grundlage entzogen wird. Sie schaffen zugleich den notwendigen finanziellen Spielraum, private Vorsorge eigenverantwortlich zu übernehmen. Hohe Grundfreibeträge sind ein Beitrag zur angemessenen Förderung von Familien mit Kindern und erlauben, den Abzug von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen auf die besonderen und unzumutbaren Fälle zu begrenzen.

Die Akzeptanz der Einkommensbesteuerung ist schließlich auch und vor allem durch die Höhe der Tarifsätze und die Gestaltung des Tarifverlaufs bestimmt. Niedrige Steuersätze und eine für alle gleiche Bemessungsgrundlage sind das wirksamste Mittel gegen steigenden Steuerwiderstand und Steuerhinterziehung. Dazu will der steuerpflichtige Bürger auch ohne komplizierte Tarifformeln errechnen können, wie hoch seine Steuerschuld ist. Daher wird der nur in Tabellen darstellbare linear-progressive Formeltarif zugunsten eines einfachen und für jeden nachvollziehbaren Zieltarif in Form eines Stufentarifs (Teilmengensstaffel-tarif) ersetzt.

Sechster Leitsatz: Die steuerliche Behandlung der Ehe und der Familie

Der im Grundgesetz verankerte Schutz von Ehe und Familie bietet auch im Steuerrecht, die Ehe und die Familie gerecht zu besteuern. Die Herstellung der Gerechtigkeit und die Förderung von Ehe und Familie erfolgt durch die Fortgeltung des Ehegattensplittings und die Gewährung des einheitlichen Grundfreibetrages auch für Kinder vom ersten Tag an.

Zur weiteren Verbesserung des Familienleistungsausgleichs wird das Kindergeld

adäquat zum Kindergrundfreibetrag angehoben.

Notwendige Aufwendungen zur Versorgung, Betreuung und Erziehung von Unterhaltsberechtigten sind grundsätzlich steuerlich abzugsfähig.

Die Familie ist und bleibt die wichtigste Einheit von Gesellschaft und Staat. Ohne Kinder haben unsere Gesellschaft und unser Staat keine Zukunft. Der besondere Schutz, den der Staat der Ehe und der Familie von Verfassungswegen zu gewähren hat, muss auch im Steuerrecht dauerhaft zum Ausdruck kommen.

Zur Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Ehe und Familie wird ein Kindergrundfreibetrag zugunsten der Kinder eingeführt, die zum Haushalt der Eltern oder eines Elternteils gehören. Dieser hat eine Höhe von 8.000 € und übersteigt den bestehenden Kinderfreibetrag deutlich. Soweit er durch eigene Einkünfte des Kindes nicht ausgeschöpft wird, kann er auf die Eltern übertragen und von deren Einkommen abgezogen werden.

Siebter Leitsatz: Die nachgelagerte Besteuerung der Alterseinkünfte

Die Besteuerung der Altersbezüge erfolgt mit einer Übergangsregelung zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen nachgelagert und im Wege des Quellenabzugs. Vorsorgeaufwendungen für diese Altersbezüge sind abzugsfähig.

Die Abzugsfähigkeit wird beschränkt auf solche Vorsorgesysteme, die ausschließlich der Alterssicherung (Leibrenten) dienen.

Die Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungswidrigkeit der bestehenden Besteuerungspraxis erfordert eine grundsätzliche Neugestaltung der Besteuerung der Alterseinkünfte spätestens zum 1. Januar 2005. Mit der steu-

erlichen Freistellung der Aufwendungen für die Altersvorsorge und der Besteuerung der Rentenleistungen (nachgelagerte Besteuerung) werden wir dieser Verpflichtung gerecht. Auch zur besseren Bewältigung der Folgen des demographischen Wandels für die sozialen Sicherungssysteme ist der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung zwingend erforderlich.

Der Abzug der Altersvorsorgeaufwendungen erfolgt innerhalb von Höchstgrenzen. Sie sind Aufwendungen für eine künftige Einkunftsquelle und in einer klaren und transparenten Systematik getrennt von den Sozialversicherungssystemen der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung zu behandeln und zu dokumentieren.

Achter Leitsatz: Besteuerung der Veräußerungsgewinne

Die umfassende Besteuerung der Veräußerungsgewinne ist Bestandteil der Einkommensbesteuerung. Gewinne aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern, die der Einkünfteerzielung dienen (vermietete Immobilien, Wertpapiere), unterliegen der Steuerpflicht. Gewinne aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen, die ausschließlich der Privatsphäre zuzuordnen sind – z.B. selbst genutzte Immobilien oder private Sammlungen –, sind nicht steuerpflichtig.

Die Besteuerung der betrieblichen und privaten Veräußerungsgewinne führt im geltenden Recht zu sachlich nicht angemessenen Belastungsunterschieden. Die Gleichmäßigkeit der Besteuerung ist sowohl zwischen Veräußerungsgewinnen als auch im Vergleich zu laufenden Kapitalerträgen nicht mehr gewährleistet.

Durch die Vereinheitlichung und Neufassung der Einkunftsarten gehören auch die Wirtschaftsgüter zur Erzielung von Einkün-

ten aus Vermietung und Verpachtung zum steuerlich verhafteten Erwerbs- oder Betriebsvermögen, da diese Einkünfte in Zukunft mit den Einkünften aus Gewerbebetrieb, freiberuflicher Tätigkeit sowie Land- und Forstwirtschaft zu den Einkünften aus selbständiger Tätigkeit zusammengefasst werden. Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen werden in Zukunft auch Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren generell steuerpflichtig.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes und der Praktikabilität wird die Besteuerung grundsätzlich auf die ab Inkrafttreten des Gesetzes neu entstehenden Wertsteigerungen begrenzt.

Bei Wirtschaftsgütern, die ausschließlich privaten Zwecken dienen, wie selbst genutzte Immobilien, private Sammlungen, werden Veräußerungsgewinne nicht besteuert. Diese Ausnahme trägt einerseits dem Umstand mangelnder Erfassbarkeit Rechnung und andererseits der Tatsache, dass selbst genutztes Wohneigentum in hohem Umfang der Sicherung des Lebensunterhalts im Alter dient.

Neunter Leitsatz: Besteuerung der Unternehmen

Der Dualismus von progressiver Einkommensteuer und proportionaler Körperschaftsteuer wird grundsätzlich beibehalten.

Einkommensteuerrecht und Körperschaftsteuerrecht werden mit dem grundsätzlichen Ziel der Besteuerungs-, Rechtsform- und Finanzierungsneutralität unter Berücksichtigung der europäischen und internationalen Entwicklung aufeinander abgestimmt. Die Besteuerung der Kapitaleinkommen wird entsprechend angepasst.

Veräußerungsgewinne zwischen Kapitalgesellschaften werden maßvoll besteuert.

Eine zukunftsweisende Unternehmensbesteuerung muss die Steuerlast so bemessen, dass es sich lohnt, in unserem Land Betriebe zu gründen und Arbeitsplätze zu schaffen. Sie muss Wettbewerbsneutralität gewährleisten, einfach und überschaubar sein und der jeweiligen Rechtsform des Unternehmensträgers gerecht werden. Dabei müssen wir uns auf die zunehmende weltweite Vernetzung der Volkswirtschaften einstellen. Die Union geht von folgenden Eckpunkten für eine zukünftige Unternehmensbesteuerung aus:

Eine vollständige Integration des Körperschaftsteuerrechts in ein neues Einkommensteuergesetz erscheint aus heutiger Sicht nicht möglich. Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit in Personengesellschaften sollen grundsätzlich auch in Zukunft nach dem Einkommensteuergesetz besteuert werden. Trotzdem können Einkommensteuer und Körperschaftsteuer nach Belastungsgrund und Belastungshöhe angenähert werden. Der Grundsatz der Rechtsformneutralität auf der Unternehmensebene lässt sich durch die Angleichung der Gewinnermittlung und eine vergleichbare Tarifbelastung wieder herstellen. Auf der Ebene der Anteilseigner muss die Besteuerung der Dividenden mit der Kapitaleinkommensbesteuerung abgestimmt werden, um eine unterschiedliche Belastung risikobehafteter und nicht risikobehafteter Kapitalerträge und damit eine unterschiedliche Belastung von Einkünften zu vermeiden.

Um den gegebenen wirtschaftlichen Strukturen in Deutschland besser Rechnung zu tragen, prüfen wir die Optionsmöglichkeiten für Unternehmen, sich entweder nach den Regeln des Einkommensteuerrechts oder Körperschaftsteuerrechts besteuern zu lassen. Dann könnten Personengesellschaften zur Körperschaftsteuer op-

tieren und mögliche steuerliche Vorteile der Körperschaften nutzen. Umgekehrt könnten auch kleine mittelständische Kapitalgesellschaften, die nicht börsennotiert sind, sich wie eine Personengesellschaft nach den Regeln des Einkommensteuerrechts besteuern lassen.

Gerade das Körperschaftsteuerrecht ist sehr abhängig von europäischen und internationalen Schritten der Steuerharmonisierung. Diese Steuerharmonisierung wiederum beruht auf einer Steuerrechtsdogmatik, die nicht einseitig durch nationales Steuerrecht verändert werden kann. Dies gilt auch für die Verankerung des Körperschaftsteuerrechts in den zahlreichen Doppelbesteuerungsabkommen mit Drittstaaten. Die Anwendbarkeit der Doppelbesteuerungsabkommen darf durch eine Reform in Deutschland nicht in Frage gestellt werden.

Mittelfristig muss die Besteuerung von Körperschaften an ein gemeinsames Recht zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen und Gewinne, aber mit einem in jedem Mitgliedstaat individuell festzulegenden Steuersatz herangeführt werden. Die EU hat vor kurzem mit der Europäischen Aktiengesellschaft (SE) ein Instrument geschaffen, das sich auf Ebene der EU nur dann erfolgreich entwickeln kann, wenn die nationalen Gewinnermittlungsregeln und Steuersysteme aufeinander abgestimmt sind. Dies ist das strategisch langfristige Ziel.

Zehnter Leitsatz: Gemeindefinanzreform

Die Neuordnung des Steuerrechts eröffnet die Chance, mit der Einkommensteuerreform auch eine Reform der kommunalen Finanzen zu verbinden, die den Kommunen eine stetige und verlässliche Einnahmenbasis verschafft und ihnen ihre Eigenständigkeit sichert.

Deshalb soll die Gewerbesteuer in enger Abstimmung mit den Kommunen durch eine wirtschaftskraftbezogene Gemeindesteuer ersetzt werden, die eine quantitative und qualitative Kompensation bietet und zugleich eigene Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eröffnet.

Die aufwändige Einheitsbewertung des Grundbesitzes soll abgeschafft und die Grundsteuer in Abstimmung mit den Kommunen schnellstmöglich vereinfacht werden.

Die Versuche der Bundesregierung in den vergangenen Jahren, den Städten und Gemeinden wieder verlässliche Einnahmen zu sichern und sie gleichzeitig bei den Ausgaben zu entlasten, sind gescheitert. Die Union konnte zwar mit der Absenkung der Gewerbesteuerumlage eine Soforthilfe für die Kommunen durchsetzen. Diese kann jedoch nur vorübergehend die Finanznöte von Städte und Gemeinden lindern. An der Notwendigkeit und Dringlichkeit einer dauerhaften Gemeindefinanzreform hat sich nichts geändert.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass eine Gemeindefinanzreform nur in enger Abstimmung mit den Kommunen möglich ist. Auf dem Weg zu einer tragfähigen Lösung werden vor allem die Stabilisierung der Einnahmen von Städte und Gemeinden und der Erhalt kommunaler Gestaltungsmöglichkeiten eine wichtige Rolle spielen. CDU und CSU beabsichtigen deshalb in einer Arbeitsgruppe gemeinsam mit den Kommunen ein neues Konzept für die Gemeindesteuern zu entwickeln, das die Einführung einer wirtschaftskraftbezogenen Gemeindesteuer ebenso umfasst wie die Grundsteuer.

Die Kommunen könnten neben der heute bereits bestehenden Beteiligung an der Einkommensteuer auch an der Körperschaftsteuer beteiligt werden. In einem sol-

chen Beteiligungsmodell müssten die kommunalen Anteile offen ausgewiesen und getrennt erhoben werden. Auf beide Anteile – den kommunalen Anteil an der Einkommensteuer und den kommunalen Anteil an der Körperschaftsteuer – könnten Hebesätze angelegt werden. Über die Zerlegungsmaßstäbe könnte ein gerechter interkommunaler Ausgleich geschaffen werden. Kommunale Selbstverwaltung fände dann auch wirklich wieder statt durch Einnahmen-, Ausgaben- und Aufgabenverantwortung in einer Hand.

Eine auf diesen Grundsätzen aufgebaute Finanzierung der Kommunen wäre ein wesentlicher Beitrag zur Vereinfachung des Steuerrechts, zur Rechtsformneutralität der Besteuerung und zur Sicherung der Einnahmen der Kommunen durch Einbeziehung der Unternehmen und der Einwohner in die Finanzierung der kommunalen Aufgaben.

Die Grundsteuer ist nach der Gewerbesteuer die aufkommenstärkste eigene Steuer der Gemeinden und steht allein den Gemeinden zu. Die Grundsteuer wird immer noch auf der Grundlage der Einheitswerte nach den Verhältnissen vom 1. Januar 1964 (in den neuen Ländern 1935) ermittelt. Seit 1996 müssen die Einheitswerte allein für Zwecke der Grundsteuer vorgehalten werden. Die Einheitswerte sind nicht nur völlig veraltet und verfassungsrechtlich fragwürdig, ihre Ermittlung ist zudem kompliziert und aufwändig. Bundesweit werden hierfür bei den Ländern rund 2.500 Arbeitskräfte gebunden.

Die Union sieht das von Bayern und Rheinland-Pfalz im Auftrag der Länderfinanzminister für eine gemeinsame Länderinitiative entwickelte Konzept als einen guten Ausgangspunkt für eine Grundsteuerreform.

IV. Sofortprogramm

CDU und CSU sind auch in der Steuerpolitik sofort handlungsfähig. Deshalb legen wir ein Sofortprogramm vor, das die gegenwärtige Situation der öffentlichen Haushalte berücksichtigt.

1. Einkommensteuerrecht vereinfachen und Steuersätze senken

Im Rahmen des Sofortprogramms werden CDU und CSU das Einkommensteuerrecht deutlich vereinfachen und gleichzeitig die Steuersätze spürbar senken.

Die Eckwerte des Soforttarifs sind deckungsgleich mit denen des Zieltarifs:

- Eingangssteuersatz 12 %, Spitzensteuersatz 36 % ab 45.000 Euro,
- linear-progressiver Tarifverlauf
- Grundfreibetrag 8.000 Euro,
- Kindergrundfreibetrag von ebenfalls 8.000 Euro; soweit er durch eigene Einkünfte des Kindes nicht ausgeschöpft wird, kann er auf die Eltern übertragen und von deren Einkommen abgezogen werden.

Die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen wird durch die Beseitigung von Steuervergünstigungen und Ausnahmenvorschriften wesentlich vereinfacht.

- Von den allgemeinen Steuerbefreiungen bleiben nur die steuersystematisch notwendigen und aus Vereinfachungsgründen sinnvollen Vorschriften erhalten:
 - Kindergeld;
 - Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung;
 - Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld;
 - Reisekostenersatz, Auslagenersatz;
 - Arbeitgeberleistungen zur Kinderbetreuung;
 - Trinkgelder.

- Die Steuerbefreiung für Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge wird über einen Zeitraum von sechs Jahren abgebaut. Damit erhalten die Tarifpartner ausreichend Zeit zur Anpassung.
 - Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen sowie Übungsleiterpauschalen bleiben bis zur Neuordnung des Gemeinnützigkeitsrechts erhalten.
- Von den Abzugsmöglichkeiten für Arbeitnehmer verbleiben:
 - Ein Arbeitnehmerpauschbetrag von 840 Euro,
 - die Entfernungspauschale von 25 Cent bis maximal 50 Entfernungskilometer,
 - der Verpflegungsmehraufwand bei Dienstreisen sowie die Abzugsmöglichkeit von Arbeitsmitteln, Werkzeugen und typische Berufskleidung und
 - die Beiträge zu Berufsständen und Berufsverbänden.
- Bei Unternehmen bleiben abzugsfähig:
 - Bewirtungskosten (Reduzierung des als Betriebsausgabe abziehbaren Teil von 70 % auf 50 %),
 - Verpflegungsmehraufwand bei Geschäftsreisen.
- Als Sonderausgaben bleiben unverändert abzugsfähig:
 - Aufwendungen für die Altersvorsorge,
 - Kirchensteuer,
 - Spenden für gemeinnützige Zwecke,
 - Renten und dauernde Lasten.
- Alle übrigen Sonderausgaben sind nicht mehr abzugsfähig.
- Bei den außergewöhnlichen Belastungen bleibt die Abzugsfähigkeit erhalten von
 - Aufwendungen, die auf Grund einer Behinderung entstehen und
 - durch Versicherungen nicht gedeckten Krankheitskosten.
- Die Abschreibungsregelungen werden drastisch vereinfacht:
 - Die degressive AfA entfällt.
 - Alle Sonderabschreibungen entfallen.
 - Die Abschreibungen für geringwertige Wirtschaftsgüter bleiben unverändert.
- Alle übrigen Abzugsmöglichkeiten entfallen. Auch Sonder- und Ausnahmeregelungen, die nur bestimmte Gruppen von Steuerpflichtigen oder bestimmte Branchen begünstigen, werden abgeschafft.

2. Vermögensteuergesetz aufheben

CDU und CSU wollen die förmliche Aufhebung des Vermögensteuergesetzes. Wir sehen darin einen wichtigen Beitrag, das Steuerrecht von unnötigem Ballast zu befreien.

Die Erhebung der Vermögensteuer für die Jahre ab 1997 ist auf der Grundlage des geltenden Vermögensteuergesetzes wegen eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 nicht mehr möglich. Dennoch wurde das Vermögensteuergesetz nie förmlich aufgehoben. Dieser Schritt ist deshalb überfällig.

CDU und CSU lehnen die Wiederbelebung der Vermögensteuer als leistungs- und investitionsfeindlich ab. Die Vermögensteuer würde vor allem Betriebsvermögen belasten und eine Substanzbesteuerung bedeuten. Das gefährdet Investitionen und Arbeitsplätze. Zudem: Durch die Notwendigkeit von komplexen und streitanfälligen Bewertungen stünde das Aufkommen der Vermögensteuer in keinem Verhältnis zum erforderlichen Verwaltungsaufwand.

3. Unternehmensnachfolge erleichtern

CDU und CDU wollen, dass so viele Familienunternehmen wie möglich fortgeführt werden und die geschaffenen unternehmerischen Leistungen erhalten bleiben. Deshalb wollen wir eine Entlastung der Betriebe bei der Erbschaftsteuer. Für jedes Jahr der Firmenfortführung soll die Steuerbelastung reduziert werden. Sie soll ganz entfallen, wenn der Betrieb mindestens zehn Jahre nach Übergabe noch fortgeführt wird.

Mittelständische Betriebe sind eine wichtige Stütze unserer Wirtschaft. Sie erhalten auch in Krisenjahren überdurchschnittlich viele Arbeits- und Ausbildungsplätze und tra-

gen in erheblichem Maße zum Wirtschaftswachstum bei. Jährlich steht für eine sehr große Zahl von familiengeführten Firmen, Handwerksbetrieben und kleinen Handelsbetrieben die Unternehmensnachfolge an. Kann die Erbschaftsteuer nicht aus anderen Vermögenswerten bestritten werden, wirkt sie wie eine Substanzsteuer auf das Betriebsvermögen und gefährdet das Unternehmen in seiner Existenz. Es stehen nicht nur das Lebenswerk von Unternehmern, sondern unmittelbar Arbeitsplätze auf dem Spiel.

4. Eine Darstellung der Finanzierung ist als Anlage beigefügt.

Anlage

Ein modernes Steuerrecht für Deutschland – Konzept 21 – Finanzierungsübersicht Sofortprogramm

Beträge in Mio. Euro

Einkommensteuertarif-Senkung und Kindergrundfreibetrag	- 22.200
Wegfall von Steuerbefreiungen	+ 2.325
Einschränkung von Abzugsmöglichkeiten für Arbeitnehmer	+ 1.500
Einschränkung von Abzugsmöglichkeiten für Unternehmen und Reduzierung von Abschreibungsmöglichkeiten	+ 4.675
Wegfall sonstiger Ausnahmetatbestände	+ 2.950
Einschränkung der Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen	+ 900
Erleichterungen bei der Erbschaftsteuer bei Unternehmensnachfolge	- 800
Nettoentlastung	- 10.650

Privilegierte Partnerschaft. Die europäische Perspektive für die Türkei

1. Die Türkei ist ein mit Deutschland befreundetes Land. Sie ist ein verlässlicher NATO-Bündnispartner, der auch unter den veränderten Sicherheitsbedingungen eine herausgehobene strategische Bedeutung hat. Die Türkei kann ein wichtiger Vermittler zur islamischen Welt sein. Unterstützung verdient auch der Versuch eines islamischen Großstaates, sich zu einer rechtsstaatlichen Demokratie fortzuentwickeln. Wir wollen die europäische Orientierung der Türkei nachdrücklich fördern.

2. Die europäischen Staats- und Regierungschefs haben Ende 2002 vereinbart, im Dezember 2004 auf der Grundlage eines Berichts der EU-Kommission darüber zu entscheiden, ob Beitrittsverhandlungen mit der Türkei aufgenommen werden sollen. Als Voraussetzung für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen muss die Türkei die 1993 von der EU verbindlich festgelegten politischen Kopenhagener Kriterien erfüllen, d. h. insbesondere ein demokratisches und rechtsstaatliches Handeln sicherstellen und die Menschen- und Minderheitenrechte voll verwirklicht haben. Formale Übernahme von Vorschriften und reale Praxis müssen dabei übereinstimmen. Dagegen wird auch nach der Einschätzung deutscher Gerichte weiter verstoßen.

3. Unser Konzept der „Privilegierten Partnerschaft“ statt eines Beitritts trägt der europäischen Perspektive der Türkei

Rechnung. Die „Privilegierte Partnerschaft“ geht weit über die zwischen der EU und der Türkei eingegangene Zollunion hinaus: So könnte eine alle Gütergruppen umfassende Freihandelszone geschaffen werden. Weiterhin könnte die Zusammenarbeit vertieft werden – insbesondere zur Stärkung der Zivilgesellschaft, des Umweltschutzes, zur Förderung von Kleinen und Mittleren Unternehmen, im Gesundheits- sowie im Bildungsbereich.

Zudem könnte die Türkei verstärkt in die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und in die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik einbezogen werden. Schließlich könnte zur Bekämpfung von Terrorismus, Extremismus und Organisiertem Verbrechen die Zusammenarbeit der Behörden und Institutionen im Innen- und Justizbereich sowie der Geheimdienste deutlich intensiviert werden.

4. Der Beitritt von zehn neuen Staaten stellt eine große Herausforderung für die Europäische Union dar. Bevor mit weiteren Ländern Beitrittsverhandlungen aufgenommen werden, müssen die Erfahrungen mit der Erweiterung zum 1. Mai 2004 ausgewertet werden. Erweiterung und Vertiefung der Europäischen Union müssen in der Balance gehalten werden. Wir treten dafür ein, dass im Dezember 2004 nicht über die Aufnahme von Verhandlungen über die Mitgliedschaft der Türkei in der EU entschieden wird. Falls die EU trotz unserer anderen

Position allerdings die Aufnahme von Verhandlungen mit der Türkei beschließt, müssen diese auf die Perspektive einer Privilegierten Partnerschaft gerichtet

sein, weil eine Aufnahme der Türkei die EU überfordern und die Gefahr einer Rückentwicklung zu einer Freihandelszone in sich bergen würde.